

**Gesetz**  
vom 16. März 2010  
**über die Abänderung der Strafprozessordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988  
Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 218 Abs. 4 Satz 1

4) Zugunsten des Angeklagten kann die Berufung sowohl von ihm selbst als auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie und seinem gesetzlichen Vertreter und vom Staatsanwalt, gegen seinen Willen aber nur im Falle der Minderjährigkeit von den Eltern und vom gesetzlichen Vertreter ergriffen werden.

§ 222 Abs. 3

3) Für den Ehegatten, die Verwandten, den Vormund, den Sachwalter und die Erben des Verurteilten beginnt der Lauf obiger Fristen zur Anmeldung der Berufung oder deren Ausführung an demselben Tage, an welchem sie für den Angeklagten begonnen hat.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 70/2009 und 10/2010

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 16. März 2010 über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef